

Kleine Anfragen

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

II. Wahlperiode

Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 23 / II
Eingangsdatum:	05.03.2002
Weitergabedatum:	05.03.2002
Fällig am:	19.03.2002
Beantwortet am:	09.04.2002
Erledigt am:	11.04.2002

Erika Schmid-Petry FDP
Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Arbeiten von Sozialhilfeempfängern und Arbeitslosen

1) In welchem Maße wird in Steglitz/Zehlendorf davon Gebrauch gemacht, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen Sozialhilfeempfänger und Langzeitarbeitslose - soweit sie gesund sind und keine anderen Verpflichtungen (Betreuung von Kindern) haben z.B. zu Arbeiten in Grünanlagen, zur Schmutzbeseitigung etc. herangezogen werden können?

2. Warum bekommen Bürger, die auf die Verschmutzung von Grünflächen oder Grünstreifen aufmerksam machen, von Mitarbeitern des Grünflächenamtes die Antwort, es fehle an Personal?

3. Hat das Grünflächenamt Personal, das Sozialhilfeempfängern und Langzeitarbeitslose bei entsprechenden Aufgaben beaufsichtigen könnte und wenn ja, wieviele sind es?

4. Gibt es im Bezirksamt Erkenntnisse, ob mit einer solchen Maßnahme ev. auch der verbreiteten Schwarzarbeit entgegengewirkt werden könnte?

Mit freundlichen Grüßen

Erika Schmid-Petry

Antwort des Bezirksamtes

Zu 1:

Grundsätzlich werden alle arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger/innen zu gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeiten nach § 19 Abs. 2 BSHG gegen Zahlung einer Mehraufwandsentschädigung i.H. von 1,53 €/je Stunde herangezogen, sofern weder gesundheitliche noch andere Gründe dagegen sprechen.

Unter anderem erfolgt dabei auch der Einsatz im Bereich des Natur- und Grünflächenamtes der Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz.

Darüber hinaus bestehen zwei Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen mit insgesamt 24 Teilnehmern im Rahmen des Festkostenzuschußprogramms nach § 19 Abs. 1 BSHG im Bereich des Natur- und Grünflächenamtes, die am 14.04.2002 und 31.08.2002 enden. Eine Neubewilligung der Maßnahmen wird jedoch von der Finanzausweisung für dieses Programm abhängig sein.

Zu 2:

Hierzu hat die Abt. Bauen, Stadtplanung und Naturschutz mitgeteilt:

Bezüglich der vom Naturschutz- und Grünflächenamt zu pflegenden Anlagen ist in den letzten Jahren ein deutlicher Personalrückgang zu verzeichnen.

Ausgehend von den Sollzahlen des für die Personalzumessung relevanten A4-Modells sind nur noch etwa 50% der eigentlich erforderlichen Stellen besetzt.

Da über viele Jahre kaum noch Neueinstellungen erfolgt sind, ist der Personalkörper überaltert (Durchschnittsalter über 50 Jahre).

In den letzten Jahren konnte der Personalmangel mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen teilweise abgefedert werden.

Für dieses Jahr konnten jedoch noch keine neuen Projekte begonnen werden, so daß derzeit kein AB-Personal zur Verfügung steht.

Gleichzeitig gehen nicht alle Bürger pfleglich und rücksichtsvoll mit dem öffentlichen Grün um.

Vandalismus und Müllmengen nehmen von Jahr zu Jahr zu.

Damit wird es für das Naturschutz- und Grünflächenamt zunehmend schwieriger, seine Aufgaben zur vollen Zufriedenheit der Bürger zu erfüllen.

Konkreten Hinweisen von Bürgern geht das Naturschutz- und Grünflächenamt jedoch nach Möglichkeit unverzüglich nach.

Für die Reinigung der Straßen - einschließlich Grünstreifen - ist die BSR zuständig und muß diese Aufgabe in eigener Verantwortung erledigen.

Hinweise von Bürgern werden daher direkt an die BSR mit der Bitte zur Erledigung weitergeleitet.

Zu 3:

Hierzu hat die Abt. Bauen, Stadtplanung und Naturschutz mitgeteilt:

Bereits in der Vergangenheit hatte das Naturschutz- und Grünflächenamt die Möglichkeit, über das IDA-Programm (Integration durch Arbeit) zusätzliche Mitarbeiter zu bekommen, die in Grünanlagen und auf Friedhöfen eingesetzt wurden.

Das Naturschutz- und Grünflächenamt wäre gerne bereit, Sozialhilfeempfänger und Langzeitarbeitslose in größerer Zahl zusammen mit eigenem Personal zur Pflege und Unterhaltung der Grünanlagen einzusetzen.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, daß von der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten nur relativ wenige die Voraussetzungen erfüllen, die bei der Pflege und Unterhaltung anfallenden Arbeiten auszuführen.

Zu 4:

Die Einsätze zur gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeit nach § 19 Abs. 2 BSHG umfassen in der Regel 40 Stunden monatlich.

Die Wahrnehmung der Einsätze wird durch den Bereich „gZA“ der Arbeitsgruppe „Hilfe zur Arbeit“ überwacht.

Zumindest für die Zeit des regelmäßigen Einsatzes ist Schwarzarbeit nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich.

Zusätzlich geht das Sozialamt Hinweisen auf Verrichtung von Schwarzarbeit durch den Prüf- und Ermittlungsdienst der Abteilung Soziales oder über die „Verbindungsstelle Soziales (VSS)“ beim LKA nach.

Mit freundlichen Grüßen

Wöpke
Bezirksstadtrat